



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Mai 2013  
GZ 300.341/007-2B1/13

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz  
geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme  
zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky  
Leiter der Sektion 4 – Bildung/Wissenschaft/EU/Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Mai 2013  
GZ 300.341/007-2B1/13

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz  
geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 30. April 2013,  
GZ: BMUKK-13.462/0006-III/1/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten  
Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie  
folgt Stellung:

#### 1. Zur geplanten Maßnahme

Der Entwurf zielt auf eine flexiblere Gestaltung der Schulleitungsfunktionen durch

1. den Entfall der Klassenobergrenzen für die Leitung mehrerer Schulen,
2. den Entfall der Begrenzung der gemeinsamen Leitung nur einer weiteren Schule  
und
3. die Schaffung der Möglichkeit der Leitung einer Polytechnischen Schule mit einer  
Lehrbefähigung für Neue Mittelschulen bzw. Hauptschulen ab.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass „für den Bereich der gemeinsamen Leitung  
von mehr als zwei Schulen (. . .) nur die Zusammenfassung sehr kleiner und nicht weit  
voneinander entferntener Standorte unter eine gemeinsame Leitung in Betracht kommen  
(werde)“. Dem Gesetzestext ist eine derartige Beschränkung allerdings nicht zu ent-  
nehmen. Für die beiden anderen geplanten Erleichterungen sehen auch die Erläuterun-  
gen keine Beschränkungen vor.



GZ 300.341/007-2B1/13

Seite 2 / 3

Aus diesem Grund ist daher nicht auszuschließen, dass in Zukunft auch Schulen, die mehr als die in den Erläuterungen genannte durchschnittliche Wegstrecke von 15 Kilometern voneinander entfernt sind, eine gemeinsame Leitung erhalten. Somit werden die sämtlichen, mit der geplanten Übertragung der Leitung an einen bereits bestellten Schulleiter verbundenen Kosten in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar dargelegt. Dies insbesondere auch deshalb, da nicht nachvollzogen werden kann, ob und inwieweit bei der Betrauung mit der Leitung einer weiteren Schule auch Überlegungen hinsichtlich einer Effizienz- und Standortoptimierung – auch unter Einbeziehung der erwarteten Schülerzahlentwicklung – zu berücksichtigen sind (siehe hierzu den Bericht Reihe Bund 2011/9, „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“, TZ 3 und TZ 15 sowie das Positionspapier, Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“, S. 167 ff.).

Im Zusammenhang mit der sinkenden Entwicklung der Schülerzahlen verweist der RH auf TZ 10 des Berichts Reihe Bund 2012/12, „Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen“. Darüber hinaus hat er in TZ 8 dieses Berichts auf die komplexe Entscheidungsfindung in Fragen der Auflfassung einer allgemein bildenden Pflichtschule hingewiesen und Folgendes festgehalten:

„Die Mindestschülerzahlen für den Weiterbestand einer Volksschule wurden oft deutlich unterschritten. Am höchsten war der Anteil der Volksschulen mit weniger als 25 Schülern im Burgenland (fast ein Drittel), gefolgt von Vorarlberg (fast ein Fünftel) und Kärnten (fast ein Zehntel). Der Anteil der Volksschulen mit weniger als zehn Schülern war in Vorarlberg am höchsten (4 %).“

## **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Da die Erläuterungen von Mehrkosten in Höhe von rd. 40.000 EUR ausgehen, gleichzeitig jedoch keine Einsparungen im strukturellen Bereich vorgesehen sind, verweist der Rechnungshof einleitend darauf, dass Verwaltungsreformaßnahmen generell auf eine Steigerung der Effizienz und der Qualität der Leistungserbringung sowie auf eine Optimierung der Wirkungsorientierung abzielen sollten, damit die aus budgetärer Sicht dringend erforderlichen Einsparungsmöglichkeiten gehoben werden können (siehe Positionspapier, Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“, Pkt. 3.2, S. 29).

Selbst wenn das in den Erläuterungen genannte Ziel einer flexibleren Gestaltung der Schulleitungsfunktionen grundsätzlich auch zu Einsparungen im Bereich des Personalaufwandes führen könnte, ist darauf hinzuweisen, dass solche aus Sicht des RH anzustrebenden Einsparungen in den Erläuterungen nicht dargelegt werden.



GZ 300.341/007-2B1/13

Seite 3 / 3

Die Erläuterungen gehen von einem Anspruch auf Reisegebühren aufgrund von 32 kostenrelevanten Leitungen von mehreren Schulen aus. Weiters nehmen sie an, dass ein Leiter insgesamt 200 Tage je Schuljahr an der Schule verbringt, dass nur an jedem zweiten Tag die weitere Schule aufgesucht wird und dass die durchschnittliche Wegstrecke zwischen beiden Schulen 15 Kilometer beträgt. Insbesondere die letzte Annahme ist angesichts des Umstands, dass die Erläuterungen gerade für jene im Fall 1 genannten Schulleiter nicht mit „nicht weit voneinander entfernten Schulstandorten“ rechnen (zumindest ist diese Absicht in den Erläuterungen nicht angeführt), nicht nachvollziehbar.

Überdies legen die Erläuterungen eine Schätzung der erwarteten Mehrkosten nur für den Fall 1 vor (Entfall der Klassenobergrenzen). Für den Bereich der gemeinsamen Leitung von mehr als zwei Schulen (Fall 2) und die gemeinsame Leitung einer Polytechnischen Schule mit einer Lehrbefähigung für Neue Mittelschulen bzw. Hauptschulen (Fall 3) fehlen Berechnungen der finanziellen Auswirkungen.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012. Aus der Sicht des RH können daher die geplanten Maßnahmen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nicht abschließend beurteilt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4 – Bildung/Wissenschaft/EU/Infrastruktur

F.d.R.d.A.: